

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/480

## Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2023; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 10.895 km Wegen sowie die Nachsubvention abgeschlossener Projekte mit Mehrkosten in den Gemeinden Balsthal, Beinwil, Bettlach, Kleinlützel, Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil, Selzach und Welschenrohr sind auf 1'332'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages sowie im Sinne einer administrativen Vereinfachung ein Sammelprojekt zusammengestellt.

### 2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtstrassen zu Berghöfen im Solothurner Jura erfordern einen dauernden, grossen baulichen Unterhalt. Die Belagstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einer neuen Mergelverschleisschicht versehen werden. Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen, dezentralen Erschliessungswerke vermehrt umfangreiche Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Durch die Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zudem vermehrt Schäden an den Strassenwerken festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung im Vergleich zu vergangenen Projekten zusätzliche Kosten anfallen. Seit dem Jahr 2023 sind zudem seitens der ausführenden Bauunternehmungen höhere Kosten für Baumaterialien und Energie zu verzeichnen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer kostenoptimiert verlängert werden.

Das vom Amt für Landwirtschaft zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2023 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigte Gesamtkosten:

<b>Gemeinde</b>	<b>Projekt</b>	<b>Mergel (km)</b>	<b>OB auf ACT (km)</b>	<b>Kosten (Franken)</b>
Balsthal, BG	Oberbergstrasse		Nachsubvention	95'000
Beinwil, FG	Bergstrasse		Böschungssicherung	32'000
Bettlach, BG	Bettlachbergstrasse	3.340		135'000
Kleinlützel, BG	Remelstrasse		Nachsubvention	10'000
Laupersdorf, EG	Bremgarten, S'berg		2.505	320'000
Laupersdorf, EG	Oberbergstrasse		Nachsubvention	35'000
Mümliswil, FG	Hauberg, M'matt	0.705	3.230	335'000
Selzach, EG	Brügglistrasse		Bachquerungen	160'000
Selzach, FG	Althüsli	1.115		45'000
Welschenrohr, BG	S'berg, Tannmatt		Böschungssicherung	165'000
<b>Total</b>		<b>5.160</b>	<b>5.735</b>	<b>1'332'000</b>

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse sowie für den Erhalt der dezentralen Besiedlung, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 1'332'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 857'410 Franken zuzusichern. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Projektanträge, den teuerungsbedingten Mehrkosten, den umfangreichen Böschungssicherungen und damit verursachten Mehrkosten sowie der Dringlichkeit der Massnahmen beantragt das Amt für Landwirtschaft, den Kantonsbeitrag über den Kredit «Bergstrassen» (650'000 Franken) und über den Kredit «Strukturverbesserungsmassnahmen» (207'410 Franken) zu finanzieren. Letzteres erfolgt, gestützt auf § 2 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) und § 10 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), welcher die Erhöhung des Kantonbeitrages für die PWI von Zufahrtstrassen zu Berghöfen grundsätzlich bis zu 100 % vorsieht.

Der Kantonsbeitrag beläuft sich somit im Durchschnitt aller Teilprojekte auf rund 64 % der Gesamtkosten. Für die Restfinanzierung wird das Amt für Landwirtschaft dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 175'040 Franken (ca. 13 %) beantragen. Die Restkosten von rund 23 % sind durch die diversen Strasseneigentümerschaften zu tragen. Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Grössenordnung wie in den letzten Jahren.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Projektträgerschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), notwendig.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 Landwirtschaftsgesetz sowie § 2, BoVO:

- 3.1 Den einzelnen Unternehmen des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Bauarbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'332'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, gemäss Sammelprojekt 2023, wird aus dem Kredit 5640000/3000000000-0 «Bergstrassen» ein Kantonsbeitrag von 650'000 Franken genehmigt.
- 3.4 Aus dem Kredit 5640000/3000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird für das Sammelprojekt 2023, Zufahrtstrassen zu Berghöfen, ein Kantonsbeitrag von 207'410 Franken genehmigt.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümerschaften den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Frist bis 15. September 2024 gewährt.
- 3.7 Die Strasseneigentümerschaften haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Vorbehalten bleiben allfällige, weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasserbau)

**Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern

Strasseneigentümerschaften und Gemeindepräsidien der Teilprojekte des Sammelprojektes 2023  
(9)